

der Kranke unter Hinzuziehung eines Psychiaters vernommen (§ 12 Abs. 2). Es entspricht der humanistischen Zielstellung des Gesetzes, daß von dieser Vernehmung Abstand genommen werden kann (§12 Abs. 3), wenn

- sie nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des Kranken durchführbar ist,
- der Gesundheitszustand des Kranken die Vernehmung unmöglich macht oder
- ihr andere erhebliche Schwierigkeiten im Wege stehen.

Auf eine Vernehmung sollte auch dann verzichtet werden, wenn der Gesundheitszustand des Kranken einen Transport nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten zuläßt. Die gesetzliche Alternative des Absehens von der Vernehmung, wenn andere erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, erfaßt die Fälle, in denen der Gesundheitszustand der Kranken den Transport und die Vernehmung zwar zulassen, für das Gericht und den Gutachter sich aber bei der Vernehmung im Gerichtssaal große Schwierigkeiten ergeben. Das ist dann der Fall, wenn durch das krankheitsbedingte Verhalten des Kranken mit einer ständigen Störung zu rechnen ist oder eine Verständigungsmöglichkeit sehr gering ist.

Die Gutachter sollten sich bereits im Gutachten dazu äußern, ob eine Vernehmung des Kranken vor Gericht möglich ist, und darlegen, worin z. B. der Nachteil für den Gesundheitszustand des Kranken bestehen würde. Von den gutachtlichen Stellungnahmen ausgehend, sollte auch bereits im Antrag auf Durchführung des Verfahrens gesagt werden, ob eine Vernehmung des Kranken für erforderlich gehalten wird oder nicht. Die Gründe für den Verzicht auf die Vernehmung sind im Protokoll über die Verhandlung zu vermerken (§12 Abs. 3).

Zur Wahrnehmung seiner Interessen können der Kranke bzw. sein gesetzlicher Vertreter einen Rechtsanwalt beauftragen (§ 12 Abs. 5). Hat der Kranke keinen gesetzlichen Vertreter, so ist ihm für das gerichtliche Verfahren ein Pfleger zu bestellen. Wegen der Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen und seiner häufig stark eingeschränkten Fähigkeit, seine Rechte und Interessen selbst wahrzunehmen, ist ihm vom Gericht ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn er selbst keinen in Anspruch genommen hat, die Sache es jedoch erfordert. Wird auf die Vernehmung des Kranken verzichtet, so sollte stets ein Rechtsanwalt beigeordnet werden.

Beschließt das Gericht die Einweisung des Kranken in einem Strafverfahren, wird er stets einen Verteidiger haben, da ein solcher gemäß § 63 Abs. 2 StPO insbesondere dann bestellt werden muß, wenn der Angeklagte wegen psychischer Mängel in der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte behindert ist.

Der Leiter des Krankenhauses und der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt haben wiederholt, mindestens jedoch alle sechs Monate zu prüfen, ob ein weiterer Aufenthalt des Kranken in einer stationären Einrichtung noch notwendig ist, d. h. ob die vom Kranken ausgehende ernsthafte Gefährdungssituation noch besteht (§13). Ist das nicht mehr der Fall, dann ist ein Antrag auf Aufhebung der Einweisung zu stellen (§ 14). Die Notwendigkeit einer weiteren medizinischen Betreuung oder bestimmter Pflegemaßnahmen reicht nicht aus, um die Einweisung aufrechtzuerhalten.

Wird der Einweisungsbeschluß durch gerichtlichen Beschluß aufgehoben, so muß der Leiter der Einrichtung den Betroffenen entlassen, sofern dieser nicht auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch seines gesetzlichen Ver-

treters noch in der Einrichtung verbleiben will. Im Interesse einer umsichtigen Wiedereingliederung — und ggf. weiteren medizinischen Betreuung — des Entlassenen ist der für den zuständigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Rat der Stadt bzw. Rat der Gemeinde von der bevorstehenden Entlassung schriftlich in Kenntnis zu setzen (§ 14 Abs. 5).

### **Besonderheiten des Verfahrens zur Einweisung psychisch Kranker im Zusammenhang mit einer Strafrechts Verletzung**

Die Einweisung im Zusammenhang mit einer Strafrechtsverletzung ist stets eine unbefristete Einweisung nach § 11. Sie kann auch dann angeordnet werden, wenn der Kranke sein Einverständnis erklärt hat, da in diesen Fällen der notwendige Schutz vor einer bestimmten, krankheitsbedingten Gefährdungssituation im Vordergrund steht. Ein eventueller Widerruf des Einverständnisses hat keinen verfahrensmäßig zwingenden Einfluß auf die Einweisung.

Hat ein psychisch Kranker, ein Kranker mit begründetem Verdacht auf eine psychische Erkrankung oder eine Person mit schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert objektiv eine Strafrechtsnorm verletzt, so ist seine strafrechtliche Verantwortlichkeit auf der Grundlage der §§ 15, 16 StGB zu prüfen.

Ist der Beschuldigte bzw. Angeklagte zurechnungsunfähig (§ 15 StGB), so ist seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen und eine Einweisung in eine stationäre Einrichtung möglich (§ 15 Abs. 2 StGB), soweit die Voraussetzungen nach §§ 11 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1968 gegeben sind<sup>11</sup> 12.

Ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten dagegen nur gemindert (§ 16 Abs. 1 StGB), dann kann das Gericht im Strafverfahren an Stelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung aussprechen (§ 16 Abs. 3 StGB). Diese Bestimmung läßt eine Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowohl auf Grund einer psychischen Erkrankung (§ 15 StGB) als auch wegen einer „schwerwiegenden abnormen Entwicklung“ der Persönlichkeit des Täters zu<sup>13</sup>. Auf welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit das Gericht erkennt oder auf Grund welcher Umstände es von einer solchen Maßnahme absieht, richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Strafrechts. Die Voraussetzungen für die Einweisung — wie Schwere der psychischen Erkrankung und die dadurch hervorgerufene Gefährdungssituation für das Leben oder die Gesundheit des Kranken oder anderer Personen — müssen dagegen auf der Grundlage des Gesetzes über die Einweisung psychisch Kranker geprüft werden (§ 11). Auch in diesen Fällen wird die Einweisung im Strafurteil ausgesprochen. Die Entscheidung über die Straftat und die Einweisung ist eine einheitliche Entscheidung der Strafkammer und kann daher auch nur mit Berufung bzw. Protest angefochten werden<sup>13</sup>. Richtet sich das Rechtsmittel auch gegen die Einweisung, dann muß die Begründung darauf gerichtet sein, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen der Einweisung nach § 11 Abs. 1 nicht vorliegen.

Bei der Einweisung durch gerichtlichen Beschluß oder Urteil kann die Frage auftreten, ob der Kranke in

<sup>11</sup> Zu den Aufgaben des Gerichts im Eröffnungsverfahren, nach der Eröffnung und in der Hauptverhandlung vgl. Abschn. IV Ziff. 1 bis 3 des vorgenannten Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts.

<sup>12</sup> Dieser Begriff sollte in seiner Beziehung zu den Begriffen in § 15 StGB und in § 1 des Gesetzes medizinisch näher erläutert werden.

<sup>13</sup> Vgl. Abschn. IV Ziff. 6 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts.